

Satzung BUND-Nordschwarzwald  
Inkrafttreten: 14.9.2020

**Ansprechpartner:**  
Geschäftsstelle BUND-Nordschwarzwald  
Habermehlstraße 32 • 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231-92 71 92  
Mail: bund.nordschwarzwald@bund.net

## **Satzung BUND-Regionalverband Nordschwarzwald**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der BUND-Regionalverband Nordschwarzwald ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). Er führt den Namen: BUND-Regionalverband Nordschwarzwald (im Weiteren RV-NSW genannt).
- (2) Sitz der Geschäftsstelle des RV-NSW ist in Pforzheim. Der RV-NSW umfasst die Landkreise Enzkreis, Calw, Freudenstadt und die Stadt Pforzheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck**

- (1) Der RV-NSW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des RV-NSW erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des RV-NSW. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RV-NSW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Zweck des RV-NSW ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung. Genauer regelt die Satzung des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg (LV-BW).
- (3) Der RV-NSW steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.
- (4) Der BUND-Regionalverband unterstützt die in seinem Gebiet (§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (2)) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Pflichten regelt die Satzung des LV-BW.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des RV-NWS regelt die Satzung des LV-BW.

### **§ 4 Organe**

Organe des RV-NSW sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Regionalvorstandschaft

Organe sind beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich, dies inkludiert auch eine digitale Teilnahme, erfolgen. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrundeliegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die BUND-Mitglieder des Bereichs Nordschwarzwald (§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (2)) statt. In zwingenden Ausnahmefällen ist eine Verschiebung möglich.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail oder Einladung in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 5 %, oder 100 der ordentlichen Mitglieder, oder mehr als 50 % und mindestens 4 der Kreis- und Ortsgruppen BUND-Gruppen dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Bei weniger als 4 Kreis- und Ortsgruppen muss die Satzung angepasst werden. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (6) Wahlen/Beschlüsse/Satzungsänderungen werden geregelt unter § 11 Vereinstätigkeit, Wahlen/Beschlüsse/Satzungsänderungen (3).
- (7) Mitglieder des Vorstandes des LV-BW und/oder deren Beauftragte haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl der/des ersten Vorsitzenden, Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden, Wahl der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters, Wahl eventueller weiterer Vorstände, Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
  - b) Abberufung eines Regionalvorstandes bzw. der Regionalvorstandschaft aus wichtigem Grund,
  - c) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts der Regionalvorstandschaft,
  - d) Abstimmung über die Entlastung der Regionalvorstandschaft,
  - e) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben,
  - f) Abstimmungen über Projektentwürfe der Regionalvorstandschaft sowie über Anträge der Mitglieder im Sinne § 5 Mitgliederversammlung (3),
  - g) Beschlussfassung über die Ziele und Projekte des RV-NSW.

## **§ 6 Vorstandschaft: Zusammensetzung, Amtszeit, Aufgaben**

- (1) Die Regionalvorstandschaft besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Diese sind:
  - a) Einer ersten/einem ersten Vorsitzenden,
  - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister,
  - d) sowie aus bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
  - e) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft regelt dessen interne Geschäftsordnung.
- (2) Die Regionalvorstandschaft wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig. Die amtierende Regionalvorstandschaft führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (3) Es dürfen maximal zwei Vorstandsmitglieder aus derselben Ortsgruppe stammen.
- (4) Wahlen/Beschlüsse/Satzungsänderungen werden geregelt unter § 11 Vereinstätigkeit, Wahlen/Beschlüsse/Satzungsänderungen (3)
- (5) Aufgaben der Regionalvorstandschaft:
  - a) Die Regionalvorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des RV-NSW und hat die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeitenden.
  - b) Die Regionalvorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
  - c) Die Regionalvorstandschaft setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
  - d) Die Regionalvorstandschaft vertritt den RV-NSW nach außen.

- e) Der RV-NSW wird im Landesvorstand durch ein Mitglied der Regionalvorstandschaft vertreten. Die Vorstandschaft bestimmt, wer aus der Vorstandschaft die Vertretung im Landesvorstand übernimmt und informiert die BUND-Mitglieder des Bereichs Nordschwarzwald (Satzung BUND-Regionalverband Nordschwarzwald
- f) § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (2)). Die Regionalvertreterin/der Regionalvertreter muss in der Mitgliederversammlung und der Landesdelegiertenversammlung bestätigt werden.

### **§ 7 Regionalgeschäftsführerin/Regionalgeschäftsführer**

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Regionalgeschäftsführerin/der Regionalgeschäftsführer untersteht der Regionalvorstandschaft.

### **§ 8 Zusammenarbeit mit dem Landesverband**

- (1) Der RV-NSW kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den LV-BW eingehen.
- (2) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem LV-BW abgestimmt werden.
- (3) Die Erarbeitung von Stellungnahmen von überörtlicher Bedeutung nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitsgruppen und/oder der/des Regionalgeschäftsführerenden.

### **§ 9 Vereinstätigkeit, Tagungen, Wahlen/Beschlüsse/Satzungsänderungen**

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig in der Vorstandschaft tätig sein. Der RV-NSW arbeitet mit allen anderen Verbandsgliederungen solidarisch zusammen.
- 2) Alle Gremien können auch in digitaler Form tagen.
- 3) Wahlen/Beschlüsse/Satzungsänderungen
  - a) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, einer der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
  - b) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des RV-NSW kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 14.9.2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.